

Vertragsanpassungen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten – Auswirkungen für unsere Vertriebspartner

Sonderregelungen bis zum
31. März 2023

	Maßnahmen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten – mögliche Vertragsanpassungen	Auswirkung auf die Vergütung in der Haftungszeit
Zinsloser Zahlungsaufschub	Für alle bestehenden Versicherungsverträge besteht die Möglichkeit, fällige Beiträge bis zu 3 Monate zinsfrei zu stunden . Der Versicherungsschutz bleibt erhalten. Die Beiträge müssen dann entsprechend nachgezahlt werden. Sind mehr als 3 Monate erforderlich, so prüfen wir individuell.	■ Bei einem Zahlungsaufschub bis zu 3 Monaten erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung. ■ Werden die gestundeten Beiträge im Anschluss nicht ausgeglichen, korrigieren wir die Vergütung entsprechend der fehlenden Monatsbeiträge.
Befristete Beitragsfreistellung (Nicht für Pflicht- versicherung wie z. B. die Kfz-Haftpflicht)	Verträge mit einem Versicherungsbeginn zwischen September 2021 und September 2022 können für bis zu 3 Monate beitragsfrei gestellt werden. Dies gilt für Unfall-, Hausrat-, Glas- und Wohngebäudeversicherungen sowie die private Haftpflicht und die Tierhalterhaftpflicht. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich dann um die Zeit der Beitragsfreistellung. Während der Beitragsfreistellung gilt eine Versicherungssumme bzw. Deckungssumme von 50.000 Euro sowie 2.000 Euro Selbstbehalt. Für Verträge mit geringeren Versicherungssummen oder höheren Selbstbeteiligungen gelten diese auch während der Beitragsfreistellung. Sind länger als 3 Monate gewünscht, finden wir eine individuelle Lösung. Während der Beitragsfreistellung bleibt der Schutz erhalten auf Basis der für den Vertrag geltenden AVB.	■ Bei einer befristeten Beitragsfreistellung erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung. ■ Wird der Vertrag nicht wie vereinbart verlängert, korrigieren wir die Vergütung entsprechend der fehlenden Monatsbeiträge.

Vertragsanpassungen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten – Auswirkungen für unsere Vertriebspartner

	Maßnahmen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten – mögliche Vertragsanpassungen	Auswirkung auf die Vergütung in der Haftungszeit
Änderung der Zahlungsweise	Um die finanzielle Belastung zu reduzieren, kann die Zahlungsweise beispielsweise von einer jährlichen auf eine vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise umgestellt werden. In diesen Fällen erheben wir keinen Ratenzahlungszuschlag .	■ Keine Auswirkung auf die Vergütung. ■ Sollten durch die Änderung der Zahlungsweise Beiträge erstattet werden, korrigieren wir die Vergütung anteilig entsprechend der erstatteten Monatsbeiträge.
Außerkraftsetzung (Nicht für Pflichtversicherung wie z. B. die Kfz-Haftpflicht)	Wir bieten die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Außerkraftsetzung (bis zu 12 Monate) des Versicherungsvertrages. Für diesen Zeitraum berechnen wir keine Beiträge und es besteht auch kein Versicherungsschutz. <i>Hinweis im Schreiben an die Kunden:</i> <i>Sind Sie Gewerbetreibender? Insbesondere bei kurzfristigen Gewerbeabmeldungen ist eine Außerkraftsetzung sinnvoll und eine unbürokratische Lösung.</i>	Bei einer Außerkraftsetzung erfolgt eine anteilige Rückbelastung der Vergütung.
Vertragsanpassungen	Der Vertrag kann jederzeit angepasst werden, um zum Beispiel durch Reduzierung des Leistungsumfanges Beiträge einzusparen. Dies ist unabhängig von der Vertragslaufzeit. Die Vertragsanpassung auf den ursprünglichen Versicherungsschutz – zu alten Konditionen und ohne eine erneute Gesundheitsprüfung – muss spätestens zur übernächsten Hauptfälligkeit beantragt werden. Der Antrag kann formlos erfolgen.	Korrektur der Vergütung entsprechend der Vertragsänderung.
Verzicht auf Fahrzeugstilllegungen	Bei einem nicht vorliegenden Kfz-Antrag verzichten wir vorerst auf die Kündigung und der daraus folgenden Stilllegung des Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle.	Korrektur der Vergütung zum Zeitpunkt der Stornierung des Vertrages.

Es kann wenige Einzelfall-Konstellationen geben, in denen die oben beschriebene Praxis keine Anwendung findet (z.B. bei Unterschreiten von Mindestrenten oder Vertragsguthaben unter 500 €). Hierzu berät Sie ggf. gerne Ihr Ansprechpartner.
Die Sonderregelungen bei Aussetzungen sowie Stundungen/Teilstundungen gelten für Anfragen, die uns hierzu bis zum 31. März 2023 erreichen.